

und kann also auch nicht von ihm an das Bundesgericht weitergezogen werden.

2. (Zurückweisung eines ersten Beschwerdeggrundes, der hier ohne Interesse ist.)

3. In Bezug auf den Beschwerdeggrund, daß das fragliche Gut haben nicht am Wohnorte des Drittschuldners (Weilen), sondern nur an demjenigen des Gläubigers (San Severo) hätte mit Arrest belegt werden können, fällt in Betracht: Allerdings mag (abgesehen von den Wertpapieren) eine Forderung in der Regel als am Wohnsitz des Gläubigers befindlich anzusehen sein und deshalb deren Arrestnahme ordentlicher Weise hier zu erfolgen haben (Art. 272 SchRG). Von dieser Regel ist aber eine Ausnahme dann zu machen, wenn, wie hier, der Wohnsitz des Forderungsgläubigers sich außerhalb der Schweiz befindet. Denn alsdann kann es nicht angehen, den exequierenden Gläubiger auf das umständliche und, soweit überhaupt gegeben, oft wirkungslose Mittel einer Arrestnahme im Auslande zu verweisen und ihm die Möglichkeit zu versagen, am Wohnorte des Drittschuldners gegen seinen Schuldner exekutionsrechtlich vorzugehen, trotzdem dies mit Vorteil geschehen könnte. Daß eine solche Ausdehnung des Gerichtsstandes der belegenen Sache auf derartige internationale Beziehungen vom Gesetze gewollt sei, läßt sich wenigstens bei Verarrestierung von Forderungen nicht sagen, da ja in Bezug auf letztere von einer bestimmten räumlichen Lage nicht im eigentlichen, sondern nur im bildlichen Sinne gesprochen werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

34. *Entscheid vom 7. März 1905 in Sachen Vogelfang.*

Unpfändbare Gegenstände: Milchkuh. Art. 92 Ziff. 4 SchKG. Grundsätze für die Belassung einer Milchkuh. Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 19 Abs. 1 SchKG).

I. Dem Rekurrenten Vogelfang, dessen Familie aus vier Personen besteht, ist vom Konkursamte Bremgarten nach Art. 92 Ziff. 4 SchKG eine Milchkuh als Kompetenzstück überlassen worden. Derselbe beschwerte sich mit dem Begehren, es sei ihm an Stelle der genannten eine andere Kuh zu überlassen, welche seine Frau ersteigert hatte, in der Weise daß dieser der bezahlte Kaufpreis wieder zurückerstattet werde. Zur Begründung machte er geltend, daß die ihm zugeschiedene Kuh ein altes, minderwertiges Tier sei, welches keinen Nutzen gebe und höchstens noch als Weggkub Verwertung finden könne. Hierbei berief er sich auf ein tierärztliches Zeugnis, welches besagt, daß nach allen Erscheinungen die Kuh höchstens zwei Liter Milch per Tag geben könne. Das Konkursamt ließ sich über die Beschwerde dahin vernehmen: Die versteigerte Kuh sei allerdings die wertvollere, gebe aber, weil großtrüchtig, zur Zeit keine Milch. Die dem Beschwerdeführer zugewiesene sei eine jüngere mit mittlerem Milchertrage. Daneben habe sich in der Masse noch eine von einem Dritten angesprochene Weggkub vorgefunden, auf welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach das tierärztliche Gutachten beziehe.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet ab, indem sie ausführte: Durch Überlassung der jüngeren einen mittleren Milchertrag liefernden Kuh an den Rekurrenten sei für die Bedürfnisse seiner Familie besser gesorgt, als wenn eine wertvollere, aber keinen Nutzen abwerfende Kuh zugeschrieben worden wäre. Die kantonale Aufsichtsbehörde bestätigte dieses Erkenntnis mit Entscheid vom 28. Januar 1905. Sie geht im wesentlichen davon aus, Beschwerdeführer könne nicht verlangen, daß ihm gerade die wertvollste und beste der vorhandenen Milchkühe überlassen werde. Die ihm zugeschiedene sei eine Milchkuh, wenn auch mit etwas bescheidenerem Milchertrag als die versteigerte.

III. Mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse nimmt nunmehr Vogelfang sein Beschwerdebegehren vor Bundesgericht wieder auf.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wenn Art. 92 Ziff. 4 „nach der Wahl des Schuldners eine Milchkuh, drei Ziegen oder drei Schafe“ als unpfändbar erklärt, so will damit dem Schuldner ein Recht zur Auswahl lediglich in dem Sinne eingeräumt werden, daß er, anstatt einer Kuh, Ziegen oder Schafe als Kompetenzstücke beanspruchen kann, nicht aber, daß er für eine unter mehreren vorhandenen Rühen sich entscheiden könnte. Vielmehr hat in diesem Falle das Amt unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zu bestimmen, welche Kuh dem Schuldner als Kompetenzstück zu verbleiben habe. Im allgemeinen handelt es sich bei dieser Prüfung um eine Frage der Angemessenheit, über welche die kantonale Oberinstanz endgültig zu befinden befugt ist. Mit einer Gesetzeswidrigkeit, gegenüber welcher auch das Bundesgericht angerufen werden könnte (Art. 19 SchRG), hätte man es freilich dann zu tun, wenn das Amt dem Schuldner eine für seine und seiner Familie Ernährung ganz ungeeignete Kuh zuteilen würde, trotzdem sich hierzu taugliche Tiere vorfinden würden. Alsdann könnte man von einer Gesetzesverletzung, nämlich eine Verletzung des dem Schuldner gesetzlich eingeräumten Kompetenzanspruches sprechen. Derart liegt aber der vorliegende Fall nicht, da nach den Feststellungen der kantonalen Instanzen anzunehmen ist, daß die als Kompetenzstück bezeichnete Kuh einen mittleren Wichtertrag liefert, während die, welche der Rekurrent beansprucht, zwar wertvoller ist, dagegen zur Zeit überhaupt nicht als Milchkuh zur Ernährung des Schuldners dienen kann.

Ob und in welchem Sinne der Umstand, daß die vom Rekurrenten beanspruchte Kuh bereits entäußert worden ist, einen Einfluß auf die Möglichkeit eines bezüglichen Kompetenzanspruches ausübe, braucht nach dem Gesagten nicht mehr geprüft zu werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. **Entscheid vom 7. März 1905** in Sachen **Rußbaumer**.

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Retentionsurkunde. Art. 283 SchKG, Art. 294 Abs. 3 OR; Verhältnis dieser beiden Gesetzesbestimmungen zu einander. — Zulässigkeit des Rekurses an das Bundesgericht, Art. 19 SchKG.

I. Am 12. Januar 1905 nahm das Betreibungsamt Arlesheim auf Begehren des Rekurrenten Hermann Rußbaumer bei dessen Pächter Emil Lachat in Aesch eine Retentionsurkunde auf. In derselben wird als zu sichernde Forderung angegeben: „Pachtzins bis 1. März 1905“ und als Grund der Inventaraufnahme: „Absicht den Gläubiger zu schädigen“. Mit dem Retentionsbeschlage belegt wurden zwei Pferde des Schuldners. Der letztere verlangte auf dem Beschwerdewege, es sei das Retentionsinventar als ungültig zu kassieren, indem er geltend machte: Es handle sich um noch nicht fälligen Zins, weshalb die Aufnahme einer Retentionsurkunde nach Art. 294 Abs. 3 OR nur zulässig sei, wenn der Pächter beabsichtige, wegzuziehen oder die in den gepachteten Räumlichkeiten befindlichen Sachen fortzuschaffen. Keine dieser Voraussetzungen treffe zu. Die — übrigens unbelegte — Behauptung, der Beschwerdeführer beabsichtige den Pächter zu schädigen, bilde keinen Grund für die Zulässigkeit eines Retentionsinventars.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde mit Entscheid vom 13. Februar 1905 gut und hob das angefochtene Retentionsinventar auf, mit der Beifügung, daß, wenn die Voraussetzungen nach Art. 294 Abs. 3 OR nachträglich zutreffen sollten, es dem Verpächter Rußbaumer unbenommen bleibe, neuerdings das ihm zustehende Retentionsrecht geltend zu machen.

III. Mit seinem nunmehrigen rechtzeitig eingereichten Rekurse beantragt Rußbaumer vor Bundesgericht, es sei in Aufhebung des Vorentschides die Aufnahme des Retentionsinventars vom 13. Januar 1905, „ergänzt durch Verfügung des Betreibungsamtes Arlesheim vom 6. Februar 1905“, als zu Recht bestehend zu bestätigen. Genannte Verfügung betrifft einen nachträglichen Zusatz auf der Inventarsurkunde, dahin lautend: Nachdem Lachat